

# Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

## § 1 Begriffsbestimmungen

### (1) Ein Kleingarten ist ein Garten, der

1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur **nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung**, insbesondere zur **Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf**, **und zur Erholung dient** (**kleingärtnerische Nutzung**) und
2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, **zusammengefaßt sind (Kleingartenanlage)**.

Hinsichtlich der in Nr. 1 genannten Anteile von „nichterwerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung“ und „Erholungsnutzung“, die eine kleingärtnerische Nutzung“ eines Gartens ausmachen, erläutert der **Praktiker-Kommentar zum Bundeskleingartengesetz** (10. Auflage 2010) von Lorenz Mainczyk in Rn. 9a folgendes:

“... **Der Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten muss aber die Nutzung der Einzelparzelle maßgeblich prägen**. Das ist dann nicht mehr der Fall, wenn die Gewinnung der o.g. Gartenbauprodukte nur eine untergeordnete Funktion hat. In der Praxis ist vielfach die sog. **Drittelerung der Gartenfläche als Orientierungswert** üblich. Danach ist mindestens ein Drittel der Gesamtfläche der Parzelle für die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten für den Eigenbedarf zu nutzen. Ein Drittel wird für die Zierbepflanzung und den Rasenbereich und die Restfläche schließlich für die sonstige Nutzung u.a. als Grundfläche für die Laube bzw. anderen zulässigen baulichen Anlagen (s. § 3 Rn. 12 ff) und Wege innerhalb der Gartenparzelle verwendet. Die Nutzenaufteilung in den Einzelgärten muss sicherstellen, dass die Erzeugung von Gartenbauprodukten den Charakter der Gesamtanlage maßgeblich prägt. Das ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Regel der Fall, wenn ein Drittel der Anlagenfläche für den Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten genutzt wird. Denn von der Qualifizierung eines Gartenbaukomplexes als Kleingartenanlage hängt auch die Kleingarteneigenschaft der einzelnen Gartenparzellen ab.

Besonderheiten, wie atypische Größe der Gartenparzellen oder topographische Eigentümlichkeiten oder eine Bodenqualität, die den Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten teilweise nicht zulässt, können eine vom Regelfall abweichende Beurteilung der Gesamtanlage als Kleingartenanlage rechtfertigen (BGH a.a.O.). ...“